



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
mit der Bitte um Weiterleitung
an die Mitglieder der Kreisverbände
Oberbürgermeister der
Kreisfreien Städte und
Kreisverbandsvorsitzende des SSG

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FG	Herr Gruber	022.2 / 137692	-110	15.12.2020

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hier: Durchführungen von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Staatsregierung hat am 11. Dezember 2020 eine neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (Sächs-CoronaSchVO) beschlossen, die gestern in Kraft getreten ist.

Diese Rechtsverordnung enthält weitere einschränkende Regelungen, um die Dynamik der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Im Hinblick auf die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen treten durch die neue SächsCoronaSchVO nur wenige Änderungen ein, weshalb wir im Grundsatz auf unser Schreiben vom 3. Dezember 2020 verweisen möchten und in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Aktualisierung in den folgenden Punkten vornehmen:

- § 2c Abs. 1 SächsCoronaSchVO sieht eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages vor. Das Verlassen der Unterkunft ist in dem Zeitraum nur aus wenigen triftigen Gründen möglich. Zwar zählen zu diesen triftigen Gründen auch die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen (§ 2c Abs. 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO), jedoch könnten z. B. Einwohner als Teil der Sitzungsöffentlichkeit nicht mehr an einer bis nach 22 Uhr andauernden Gemeinderatssitzung teilnehmen. Wegen der überragenden Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes für viele kommunale Gremiensitzungen sollten

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

diese daher so rechtzeitig beendet werden, dass alle Teilnehmenden bis spätestens 22 Uhr ihre Unterkunft erreichen können.

- In § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a SächsCoronaSchVO wurde nunmehr auch der Bußgeldtatbestand des pflichtwidrigen Nichttragens einer Mund-Nasenbedeckung (MNB) während erlaubter Zusammenkünfte wie z. B. kommunaler Gremiensitzungen aufgenommen. Dies bedeutet, dass Teilnehmer an einer kommunalen Gremiensitzung, die fahrlässig oder vorsätzlich keine MNB tragen, eine Ordnungswidrigkeit begehen. Eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer MNB gilt nur für die Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom Tragen einer MNB befreit sind und für die Personen, denen das Rederecht erteilt wurde.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit sollten im Wege der Vollzugshilfe die Daten (Name, Anschrift) der betreffenden Person erfasst werden und dem Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt bzw. des Landratsamtes für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens übermittelt werden. Den Bußgeldbescheid (Regelsatz 60 Euro) erlässt das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises.

In Anbetracht des durch die SächsCoronaSchVO geregelten Bußgeldtatbestandes entfällt die Entscheidung des Gemeinderates über ein Ordnungsgeld auf Grundlage von § 19 Abs. 4 SächsGemO. Die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 3 zweiter Anstrich unseres Schreibens vom 3. Dezember 2020 sind insoweit nicht mehr aktuell.

- Vom Bußgeldverfahren bei Nichttragen einer MNB unberührt bleiben die Befugnisse des Bürgermeisters zur Ausübung seines Ordnungsrechts und Hausrechts. Dies bedeutet, dass er Teilnehmer der kommunalen Gremiensitzung je nach den Umständen des Einzelfalles des Raumes verweisen kann, wenn diese auch nach vorheriger Ermahnung bzw. nach vorherigem Ordnungsruf keine MNB aufsetzen. Für die weiteren Einzelheiten wird auf Seite 4 zweiter Anstrich unseres Schreibens vom 3. Dezember 2020 verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Falk Gruber
Grundsatzreferent